



per E-Mail

Amt für Recht und  
Versicherungen

↳ Bertha-von-Suttner-Platz 2-4

Ansprechpartner/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer

Mein Zeichen


Datum

20.10.2020

(nte)

**Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bzgl. des Betriebs Ristorante Pizzeria Tivoli**

Bürgertelefon: 0228 - 770  
Internet: [www.bonn.de](http://www.bonn.de)

Sehr geehrte(r) 

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr  
Do: 14.00 - 16.30 Uhr  
Weitere Termine nach  
Vereinbarung

Ich nehme Bezug auf Ihr vorbenanntes Informationersuchen nach VIG, mit dem Sie erstens wissen wollten, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem o.g. Betrieb erfolgt sind und zweitens für den Fall von erfolgten Beanstandungen im Rahmen dieser Kontrollen um Übersendung der entsprechenden Berichte bitten.

Öffentliche Verkehrsmittel

Es ergeht folgender

Friedensplatz, Stadthaus,  
Bertha-von-Suttner-Platz

**Bescheid:**

Dem Antrag wird stattgegeben.

Sparkasse KölnBonn  
IBAN:  
DE79 3705 0198 0000 0113 12  
BIC:  
COLSDE33  
Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN:  
DE95 3806 0186 2003 7530 10  
BIC:  
GENODED1BRS

**Begründung:**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) [lit. a)], der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen [lit. b)] sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze [lit. c)] sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei der Frage, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben, handelt es sich um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über Maßnahmen, die im Zusammenhang mit nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze getroffen worden sind; § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 letzter HS Var. 1 VIG.

Bei dem unter die Bedingung der Feststellung solcher Abweichungen gestellten Antrag auf Übermittlung der entsprechenden Berichte handelt es

Seite 2

sich um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über von der zuständigen Stelle festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze.

Die Stadt Bonn ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstandsrechts für das Land NRW (LFBRVG-NRW) die zuständige Stelle.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe, die einer Informationserteilung entgegenstehen könnten, greifen vorliegend nicht ein.

Die Übermittlung der erfragten Informationen erfolgt innerhalb der nächsten 14 Tage gemäß § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VIG.

Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

